

Allgemeine Geschäftsbedingungen Merdzani Betonrückbau GmbH

1. Ausgangslage

- 1.1 Die **Merdzani Betonrückbau GmbH** verpflichtet sich allgemein zur Sorgfalt und Erbringung ihrer Leistungen und Lieferungen in ausgezeichneter Qualität. Weiter verpflichtet sich **Merdzani Betonrückbau GmbH** zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännische Arbeitsweise ihrer Mitarbeitenden. Ebenso wird die sorgfältige Auswahl von Lieferanten, Zulieferern und sonstigen Partner garantiert.
- 1.2 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehung zwischen der **Merdzani Betonrückbau GmbH** und dem Kunden.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche vertraglichen Leistungen und Lieferungen der **Merdzani Betonrückbau GmbH** in der Schweiz. Abweichungen davon sind für den Einzelfall schriftlich zu vereinbaren. **Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Kunden gelten für die Rechtsbeziehungen mit der Merdzani Betonrückbau GmbH nicht.** Die Merdzani Betonrückbau GmbH schließt demnach die Übernahme allfälliger AGB des Kunden – sofern im Einzelfall nicht schriftlich anders geregelt – aus.
- 2.2 Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Leistungen und Lieferungen beziehen sich auf das in der Verfügungsmacht des Kunden stehende Gebäude.

3. Inhalt und Umfang der Leistungen und Lieferungen sowie Lieferzeit

- 3.1 Die Offerten und Preislisten der **Merdzani Betonrückbau GmbH** haben eine Gültigkeitsdauer von 30 Tagen. Nachgewiesene Preissteigerungen durch die Lieferanten der **Merdzani Betonrückbau GmbH** oder durch unvorhersehbare außergewöhnliche Dritteinwirkungen (z. B. Pandemie, Naturkatastrophen, Krieg etc.) bleiben in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten und werden an den Kunden weiterübertragen.
- 3.2 Die Annahme der Offerte durch den Kunden ist erfolgt, wenn er die Auftragsbestätigung oder die Offerte unterzeichnet, der **Merdzani Betonrückbau GmbH** retourniert hat. Sofern der Kunde später eine Änderung der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Bestimmungen wünscht, ist die **Merdzani Betonrückbau GmbH** nicht mehr an die ursprünglichen Offerte gebunden und es wird eine neue Offerte erstellt.
- 3.3 Als Datum der Auftragsbestätigung gilt der Tag des Eingangs der vom Kunden unterzeichnete Auftragsbestätigung bei der **Merdzani Betonrückbau GmbH**.
- 3.4 Umfang und Ausführung der Leistungen und Lieferungen der **Merdzani Betonrückbau GmbH** sind ausschließlich der jeweiligen Auftragsbestätigung zu entnehmen.
- 3.5 Die **Merdzani Betonrückbau GmbH** verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen und Lieferungen innert der in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Terminen zu erbringen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Leistungen und Lieferungen zu den vereinbarten Terminen abzunehmen und zu bezahlen.
- 3.6 Die in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Termine verlängern sich in angemessenen Umfang, wenn die Verzögerungen durch nicht von der **Merdzani Betonrückbau GmbH** zu vertretenden Umständen eintritt (höhere Gewalt). **Als solche nicht durch die Merdzani Betonrückbau GmbH zu vertretenden Umständen gelten Naturereignisse, Krieg, Epidemie, Pandemie, Unfälle, Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen u.ä. Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend.**

- 3.7 Sofern sich die Leistung und Lieferung aus einem von der **Merdzani Betonrückbau GmbH** zu vertreten und die Termine nicht herausschieben Umstand verzögert, kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichteinhaltung der Termine verlangen, wenn er der **Merdzani Betonrückbau GmbH** zuvor und unter Androhung des Rücktritts vom Vertrag und der Geltendmachung vom Schadenersatz schriftlich eine Nachfrist von 8 Wochen zu Erfüllung ihrer Verbindlichkeit gesetzt hat. Verlangt der Kunde Schadenersatz wegen der Nichteinhaltung der vereinbarten Termine, so beschränken sich seine Ansprüche – grobes Verschulden der Merdzani **Betonrückbau GmbH** ausgenommen – auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden.
- 3.8 Sofern der Kunde die Leistungen und Lieferungen der **Merdzani Betonrückbau GmbH** nicht termingerecht annimmt, so ist die **Merdzani Betonrückbau GmbH** berechtigt, dem Kunden schriftlich eine Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zu ersetzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz der gemachten Aufwendungen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Soweit die **Merdzani Betonrückbau GmbH** Lieferungen erbringt, die nicht termingerecht abgenommen werden, hat sie das Recht, die entsprechenden Materialien in einem Lagerhaus oder an anderer, geeigneter Stelle auf Kosten des Kunden unterzubringen.
- 3.9 **Preise und Zahlungsbedingungen**
- 4.1 Für die Leistungen und Lieferungen der **Merdzani Betonrückbau GmbH** gelten verbindlich die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Die jeweils geltende Mehrwertsteuer trägt der Kunde.
- 4.2 Ohne spezielle schriftliche Vereinbarungen gelten die folgenden Zahlungsbedingungen: **Vorkasse Material Anteil gemäß Auftragsbestätigung, 10 Tage netto nach Auftragserteilung, Schlussrechnung 10 Tage netto nach Abnahme der Arbeiten.**
- 4.3 Die **Merdzani Betonrückbau GmbH** beginnt mit der Lieferung erst, wenn die Vorkasse Material Ziffer 4.2 geleistet wurde.
- 4.4 **Ein in der Auftragsbestätigung festgelegten Zahlungstermin ist eine fester Verfalltag gemäß Art. 102 Abs.2 OR, d.h. der Kunde kommt bereits mit Ablauf dieses Tages in Verzug, eine Mahnung hat nicht zu erfolgen.**
- 4.5 Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5 % Zahlungstermin zu bezahlen.
- 4.6 **Eigentumsvorbehalt:** Die durch die Merdzani **Betonrückbau GmbH** gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum der **Merdzani Betonrückbau GmbH**
5. **Gewährleistung**
- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, das erhaltene Werk bzw. die gelieferte Ware innert 14 Tagen nach Absprache an den vereinbarten Ort zu prüfen. Liegen offensichtliche Mängel vor oder wurde offensichtlich eine andere als die bestellte Ware geliefert, so hat der Kunde dies der **Merdzani Betonrückbau GmbH** unverzüglich, spätestens jedoch innert 7 Tagen, schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt das Werk bzw. die Ware als genehmigt. Nicht offensichtliche Mängel sind der **Merdzani Betonrückbau GmbH** unverzüglich nach deren Entdecken schriftlich anzuzeigen.
- 5.2 Die Ansprüche des Kunden auf Mängelgewährleistungen verjähren mit Ablauf von zwei Jahren (bewegliches Werk) bzw. fünf Jahre (Einbau in unbewegliches Werk) nach Ablieferung der Ware an den Kunden bzw. Abnahme des Werkes durch den Kunden
- 5.3 Sofern durch den Kunden eigenhändig oder mittels Beizug Dritter unfachmännisch Änderungs-, Montage-, Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden, ist die Haftung der **Merdzani Betonrückbau GmbH** vollumfänglich ausgeschlossen.
6. **SIA-Norm 118 / 221** Leistung, Lieferung sowie Ausmaß der **Merdzani Betonrückbau GmbH** erfolgen immer nach der jeweils geltenden SIA-Norm 118/221 (Allgemeine Bedingungen für Bohren, Trennen und schneiden von Beton, Mauerwerk und Beläge). Die SIA-Norm 118/221 bildet einen integrierenden Bestandteil des jeweiligen Werkvertrags zwischen der **Merdzani Betonrückbau GmbH** und dem Kunden, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Bei inhaltlichen Widersprüchen zwischen den vorliegenden AGB und der SIA-Norm 118/221 erhält die SIA Norm 118/221 ausdrücklich den Vorrang. Der Volltext der SIA-Norm 118/221 kann bei **Merdzani Betonrückbau GmbH**, bei der Geschäftsstelle SVBS oder direkt beim SIA bezogen werden. Art. 1.3.1 der SIA-Norm 118/221 regelt die Pflichten des Bauherrn (Kunden) wie folgt.

1.3.1 Bauherr

Zu den Pflichten des Bauherrn gehören:

- Die Lage von Leitungen, Kabeln und dergleichen ist dem Unternehmer mitzuteilen.
- Überprüfen der Tragfähigkeit bei Eingriffen in der Tragkonstruktion.
- Anzeichnen der Lochmittelpunkte mit Angabe des Bohrdurchmessers, der Schnittlinien und der Abbruchkanten.
- Bereitstellen der notwendigen Gerüste und Absturzsicherungen bei Arbeitshöhen über 3,0 m.
- Bereitstellen eines kompakten Untergrundes für Fugenschneid-, Bohr-, Trenn- und Schleif-arbeiten.
- Bereitstellen des erforderlichen Elektro- und Wasseranschlusses.
- Bereitstellen der erforderlichen Einrichtungen (z. B. Neutralisationsanlage, Absetzbecken) und das Abführen von Bohr- und Schneidwasser bei Distanz über 50 m.

7. Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr – wenn nicht schriftlich anders vereinbart – mit der Installation und Inbetriebnahme der Lieferungen der **Merdzani Betonrückbau GmbH** am Domizil des Kunden auf diesen über.

8. Informationspflichten

Die **Merdzani Betonrückbau GmbH** und der Kunde verpflichtet sich gemeinsam, gegenseitig rechtzeitig auf besondere sachliche sowie auf gesetzliche, behördliche oder andere Bestimmungen aufmerksam zu machen, die in irgendeiner Art und Weise für die Leistungen und Lieferungen der **Merdzani Betonrückbau GmbH** von Bedeutung sein können. Weiter informieren sich die Parteien gegenseitig umgehend über Hindernisse, die die Erfüllung des geschlossenen Vertrages in Frage stellen oder zu unzumutbaren oder unerwünschten Ergebnissen führen könnten.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

9.1 Anwendbar ist ausschließlich schweizerisches Recht.

9.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Sitz der Merdzani Betonrückbau GmbH

10. Schlussbestimmung

11 Bei Personengesellschaften als Kunde haften die Gesellschafter der Merdzani Betonrückbau GmbH gegenüber Solidarschuldner.

12 Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können durch den Kunden nur mit schriftlicher Zustimmung der Merdzani Betonrückbau GmbH auf Dritte übertragen werden.

13 Diese AGB enthalten den gesamten Vertragswillen der Vertragschließenden und ersetzen alle diesbezüglichen früheren schriftlichen und mündlichen Abreden zwischen den Parteien. Nebenabreden zwischen den Parteien sind nicht getroffen worden. Sämtliche Zusätze oder Ergänzungen dieser AGB oder korrespondierender Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Bestätigung durch die Parteien. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

14 Mit nachstehender Unterschrift bestätigt der Kunde, die vorliegenden AGB und deren Bestimmungen zu Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiert zu haben.

15 Sollte eine Bestimmung dieser AGB nicht vollstreckbar oder ungültig sein, so fällt sie nur im Ausmaß ihrer Unvollständigkeit oder Ungültigkeit dahin und ist im Übrigen durch eine gültige und vollstreckbare Bestimmung zu ersetzen, die eine gutgläubige Partei als ausreichenden wirtschaftlich Ersatz für die ungültige und / oder vollstreckbare Bestimmungen ansehen würde. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben unter allen Umständen bindend in Kraft. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine Regelungslücke besteht.

16 Die Merdzani Betonrückbau GmbH behält sich jederzeit Änderung dieser vorliegenden AGB ausdrücklich vor. Die neuen Bedingungen werden dem Kunden gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

Ort, Datum: _____

Kunde: _____

Ort, Datum: _____

Merdzani: _____